

NVV-Region Oldenburg

Spielordnung



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich:

- 1.1.1. Diese Regionsspielordnung regelt nur den Spielbetrieb innerhalb der NVV-Region Oldenburg.
- 1.1.2. Bestimmungen, die nicht in dieser Spielordnung behandelt werden, regelt die Landesspielordnung (LSO).
- 1.1.3. Im Fall von Widersprüchen ist allein die LSO maßgebend.

1.2. Das Spieljahr:

- 1.2.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.2.2. Während der offiziellen Sommer-, Weihnachts- und Osterferien in Niedersachsen dürfen keine Pflichtspiele stattfinden.

1.3. Spielberechtigung:

- 1.3.1. Für die Spielberechtigung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesspielordnung (LSO) und Spielerpassordnung (SPO).
- 1.3.2. Die Spielberechtigung wird durch den Staffelleitervermerk im Spielerpass erteilt. Ohne einen Sichtvermerk darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Er ist damit Stammspieler dieser Spielklasse bzw. Mannschaft und darf in unteren Klassen nicht eingesetzt werden.
Nimmt ein Spieler erstmalig an einem Pflichtspiel einer höheren als im Sichtvermerk angegebenen Klasse teil, so muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in der betreffenden Spielklasse im Spielerpass und im Spielberichtsbogen eintragen. Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diesen Eintrag vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe nach LSO belegt.
Versäumnisse eines Schiedsrichters sind dem zuständigen Schiedsrichterwart vom Staffelleiter mitzuteilen.
Ein Spieler, der an zwei Spieltagen in irgendeiner Mannschaft höherer Spielklasse bzw. in höheren Mannschaften derselben Spielklasse mitgewirkt hat, ist nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt, für die er ursprünglich gemeldet war (siehe SPO § 6).
Der Spielerpass ist dann von der Mannschaft an den Staffelleiter der neuen Spielklasse zur Eintragung des Sichtvermerkes zu senden.
- 1.3.3. Für jugendliche Spieler gelten die Bestimmungen der SPO § 6.2.7 - § 6.2.9 . Danach dürfen Jugendliche in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten 3 Punktspieltage im Spieljahr

absolviert hat. Dann können sie unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Eine Eintragung im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Es gelten die in der SPO § 6.2.7 - §6.2.9 beschriebenen Bestimmungen und Altersstichtage.

2. Spielbetrieb

2.1. Spielklasseneinteilung:

Damen und Herren

2.2 Spielklassenstärke:

Alle Spielklassen umfassen höchstens zwölf Mannschaften.

2.3 Auf- und Abstieg:

Aus den Kreisklassen, Kreisligen und Bezirksklassen steigen die Erstplatzierten automatisch auf.

Über die weitere Auf- und Abstiegsregelung werden die Mannschaften vom Spielwart rechtzeitig informiert. Die Plätze 8-9 bzw. 10 der BK, und KL steigen in die KL bzw. KK ab. Die Informationen sind auf der Homepage der NVV-Region Oldenburg nachzulesen.

2.4 Meldungen für die Spielklassen:

2.4.1 Mannschaftsabmeldungen haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres beim Spielwart zu erfolgen.

2.4.2 Neuanmeldungen von Mannschaften sind bis zur Spielklasseneinteilung beim Spielwart möglich. Die Vereine werden über den Termin der Spielklasseneinteilung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2.5 Spielberichtsbögen:

Die Spielberichtsbögen müssen bis spätestens Mittwoch nach dem Spieltag dem Staffelleiter vorliegen (Datum des Poststempels, spätestens dienstags).

2.6 Schiedsrichtereinsatz:

2.6.1 Berechtigt sind die Schiedsrichter nach LSO.

2.6.2 Bei Pflichtspielen mit mehr als zwei Mannschaften muss die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen.

2.6.3 Bei einfachen Begegnungen hat der Gastgeber ein neutrales Schiedsgericht zu stellen. Die Kosten hat der Ausrichter zu tragen.

2.6.4 Der Jugendschiedsrichterschein ist in der Kreisklasse sowie als 1.Schiri auch in der Kreisliga gültig, wenn der 2.Schiri der KL mindestens im Besitz des D-Scheines ist.

2.7 Durchführung der Spiele:

- 2.7.1 Für die Spielwertung gelten die Bestimmungen der LSO § 5.2.
- 2.7.2 Für den Nichtantritt einer Mannschaft gilt der Bußgeldkatalog der LSO. Die Wertung erfolgt nach LSO § 5.3.
- 2.7.3 Bei verspätetem Antritt ist der rechtzeitige Reiseantritt nachzuweisen. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben durch höhere Gewalt (Unfall, Schaden am Kraftfahrzeug, Glatteis, Hochwasser, Schneeverwehungen, starker Nebel, Verkehrsstau), so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht. In diesen Fällen sind der Ausrichter und der Staffelleiter unverzüglich zu benachrichtigen. Sie kann außerdem, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Ausrichter entstanden Kosten ersatzpflichtig gemacht werden. Ist eine Neuansetzung begründet, so tragen die beteiligten Mannschaften eventuelle Kosten selbst.
- 2.7.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er keine Halle zur Verfügung hat, so hat er dieses mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Gründe, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. Maßgebend ist der Tag des Poststempels. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten für den Gastgeber die gleichen Bedingungen, wie für nicht angetretene Mannschaften. Für verbleibende Begegnungen setzt der Staffelleiter oder der Spielausschuss einen neuen Termin fest.
- 2.7.5 Der Ausrichter hat in den Fällen, in denen kein Hallenplan vom Staffelleiter erstellt wurde, mindestens drei Wochen vorher die Gastmannschaften einzuladen.
- 2.7.6 Bei Pflichtspielen in Dreierturnierform gilt die folgende Spielreihenfolge: 1 – 2, 1 – 3, 2 - 3. Der Staffelleiter legt die Spielreihenfolge im Spielplan fest.

2.8 Kreispokal:

Am Kreispokal sind alle Mannschaften aus dem Bereich der NVV-Region zur Teilnahme verpflichtet, die in einer Spielklasse (BK, KL und KK) auf Regionsebene gemeldet sind. Dazu kommen die Absteiger aus der BL in die BK der NVV-Region Oldenburg . Abmelderegulung siehe Spielordnung Kreispokal.

2.9 Folgende Runden haben eigene Spielordnungen:

Kreispokal
Mixed - Hobbyrunde
Jugendrunde

3. Startgeld

- 3.1.1 Das Startgeld wird für jede am Punktspielbetrieb der Erwachsenen in der KK, KL und BK teilnehmenden Mannschaft erhoben.
- 3.1.2 Das Startgeld beträgt 25,00 €.
- 3.1.3 Es gilt der Bußgeldkatalog der LSO.
- 3.1.4 DVV und NVV regeln die Meldegelder für Vereine und Mannschaften in ihrem Bereich.

4. Rechtsordnung

Die Verbandgerichtsbarkeit regelt die Rechts- und Strafordnung des NVV.

5. Einsprüche:

- 5.1 Für eingelegte Einsprüche muss gleichzeitig, mindestens aber innerhalb der Einspruchsfrist, eine Einspruchsgebühr von 25,00 € gezahlt werden. Dafür gilt sinngemäß die LSO (Bußgeldkatalog: Proteste).
- 5.2 Einsprüche seitens einer Mannschaft oder eines Vereins sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes mit schriftlicher Begründung des Einspruchs in dreifacher Ausfertigung an den jeweiligen Staffelleiter zu richten.
Die 1. Instanz ist der zuständige Staffelleiter,
die 2. Instanz ist der Rechtsausschuss der NVV-Region Oldenburg,
die 3. Instanz ist der Rechtsausschuss Weser-Ems,
die 4. Instanz ist das Sportgericht des NVV,
die 5. und letzte Instanz ist die Spruchkammer des NVV.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Alle Vorstands- und Ausschussmitglieder der NVV-Region haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich der NVV-Region Oldenburg freien Eintritt.
- 6.2 Der Vorstand kann Änderungen dieser Spielordnung genehmigen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächst folgenden Regionstag der NVV-Region Oldenburg ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.3 Jedes Mitglied in der NVV- Region Oldenburg verpflichtet sich, eine Geschäftsordnung und alle notwendigen Spielordnungen und Anlagen von der Region zu besorgen. Diese stehen im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung.
Diese Spielordnung der NVV- Region Oldenburg wurde beim Regionstag am 5.6.2009 in Oldenburg beschlossen.